

■ Drogen-Substitutionsmittel in der Apotheke (1)

Vereinbarung zum unmittelbaren Überlassen von Drogen-Substitutionsmitteln in der Apotheke gemäß § 5 Abs. 5 und 6 BtMVV

Die Vereinbarung wird zwischen nachstehendem Arzt und Apothekenleiter geschlossen.
Hinweise und Unterschriften siehe Rückseite.

Arzt	<hr/> <small>Arzt</small> <hr/> <hr/> <small>Straße</small> <hr/> <hr/> <small>PLZ, Ort</small> <hr/> <hr/> <small>Telefon</small>	<hr/> <small>Fax</small> <hr/> <hr/> <small>Mobiltelefon</small> <hr/> <hr/> <small>Vertreter/Konsiliarius</small> <hr/> <hr/> <small>Telefon Vertreter/Konsiliarius</small>
Apothekenleiter	<hr/> <small>Apothekenleiter</small> <hr/> <hr/> <small>Straße</small> <hr/> <hr/> <small>PLZ, Ort</small>	<hr/> <small>Telefon</small> <hr/> <hr/> <small>Fax</small>
Patient	1) Der Arzt beauftragt den Apothekenleiter mit der Überlassung eines Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch an den Patienten: <hr/> <small>Name</small> <hr/> <hr/> <small>Vorname</small> <hr/> <hr/> <small>Geburtsdatum</small> <hr/> <hr/> <small>PLZ, Ort</small> <hr/> <hr/> <small>Straße</small> Der Patient erhält vom _____ bis _____ in der _____ _____ (Apotheke) täglich in der Zeit von _____ bis _____ folgendes Substitutionsmittel zum unmittelbaren Verbrauch: _____ . Die Vergabe an Wochenenden/Feiertagen findet in _____ _____ (Ort, Einrichtung) statt. Der Patient hat sich auszuweisen.	
Vergabepersonal	2) Die Vergabe kann auch durch einen Angehörigen des pharmazeutischen Personals der Apotheke erfolgen, soweit er an dieser Stelle in die Vereinbarung ausdrücklich einbezogen wurde. <hr/> <small>Name des Mitarbeiters</small> <hr/> <hr/> <small>Name des Mitarbeiters</small> <hr/> <hr/> <small>Name des Mitarbeiters</small> <hr/> <hr/> <small>Name des Mitarbeiters</small>	



Drogen-Substitutionsmittel in der Apotheke (2)

Vereinbarung zum unmittelbaren Überlassen von Drogen-Substitutionsmitteln in der Apotheke gemäß § 5 Abs. 5 und 6 BtMVV



Sonstiges

3) Der Arzt verpflichtet sich, den Apothekenleiter sowie das Vergabepersonal einzuweisen (§ 5 Abs. 5 BtMVV). Die Einweisung beinhaltet beispielhaft Handlungsanweisungen für die Vergabe des Substitutionsmittels sowie die Verweigerung der Vergabe, zum Beispiel bei alkoholisierten Patienten beziehungsweise bei Verdacht auf übermäßigen Beikonsum, Unregelmäßigkeiten in der Einnahme, des Weiteren Handlungsanweisungen für mögliche Notfallsituationen. Die Einweisung ist Bestandteil dieses Vertrages und soll in schriftlicher Form erstellt werden. Sie ist vom Arzt und den mit der Vergabe Beauftragten zu unterschreiben.

4) Der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient liegt dem Apotheker in Kopie vor. Über wesentliche Änderungen der darin zwischen Arzt und Patient festgesetzten Modalitäten wird der Apothekenleiter und das Vergabepersonal unverzüglich vom Arzt unterrichtet.

5) Eine Erklärung des Patienten, die den Arzt, den Apothekenleiter und das mit der Vergabe beauftragte Apothekenpersonal von der Schweigepflicht entbindet und zum Austausch substituitionsrelevanter Informationen berechtigt, liegt vor.

6) Der Apothekenleiter und der Arzt nehmen zur Qualitätssicherung an Fortbildungsveranstaltungen zur Thematik teil. Ein regelmäßiger Austausch in Gesprächskreisen, Arbeitsgruppen und Ähnlichem ist anzustreben.

7) Die Unterzeichner bestätigen das Vorhandensein ausreichender Haftpflichtversicherungen für sich und ihr Personal, die auch die Vergabe des Substitutionsmittels umfassen.

8) Dem Patienten ist nicht mehr als die Tagesdosis durch den Apothekenleiter beziehungsweise durch sein Personal zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen.

9) Im Falle des Verschreibens von Codein und Dihydrocodein kann dem Patienten nach der Überlassung jeweils einer Dosis zum unmittelbaren Verbrauch die für einen Tag zusätzlich benötigte Menge des Substitutionsmittels in abgeteilten Einzeldosen ausgehändigt und ihm dessen

eigenverantwortliche Einnahme gestattet werden, wenn dem Arzt keine Anhaltspunkte für eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Substitutionsmittels durch den Patienten vorliegen.

10) Der Apothekenleiter meldet dem Arzt das Nichterscheinen beziehungsweise Verhaltensweisen des Patienten, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Substitutionsbehandlung gefährden.

11) Der Apothekenleiter übernimmt die personenbezogene Nachweisführung nach § 13 Abs. 1 Satz 4 BtMVV. Diese Dokumentation wird dem Arzt wöchentlich/monatlich zur Verfügung gestellt.

12) Der Arzt kann sich in Anwesenheit des Apothekenleiters jederzeit von der ordnungsgemäßen Vergabe des Substitutionsmittels überzeugen.

13) Für die Qualität des zu vergebenden Arzneimittels haftet der Apotheker im Rahmen der Betriebshaftpflicht. Für die Substitutionstherapie und die damit verbundenen Maßnahmen haftet der Arzt.

14) Der Apothekenleiter erhält vom Arzt*/Patienten* folgende Vergütung: _____

15) Die Vereinbarung endet, wenn

- die Therapie abgebrochen wird (in diesem Fall ist die Apotheke unverzüglich zu benachrichtigen),
- der Patient in eine stationäre Therapie zur Wiederherstellung der Betäubungsmittelabstinenz überwiesen wird.

16) Eine Kündigung dieser Vereinbarung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits zwei Wochen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle gegenseitigen Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Ansprüche verfallen. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel bei Renitenz oder tätlichem Angriff des Patienten auf den Apothekenleiter oder das Vergabepersonal).

* bitte Nichtzutreffendes streichen

Unterschriften

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes

Unterschrift des Apothekenleiters

